



Leitlinien für die Förderung von Projekten aus der Digitalisierungsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

Stand: September 2026

Allgemeines:

- (1) Die Mittel aus der Digitalisierungsinitiative des Landes sind ausschließlich für **hochschulübergreifende Maßnahmen und Projekte mit hohen Synergie- und Skaleneffekten** im Kontext der Digitalisierung an den Hochschulen zu verwenden. Ausgenommen sind Maßnahmen und Projekte im Kontext der Umsetzung des EGovG NRW an den Hochschulen.
- (2) Im **Fokus** steht die Anschubfinanzierung **landesweiter hochschulübergreifender IT-Dienste und -Infrastrukturen sowie hochschulübergreifender Maßnahmen und Kooperationen zur Cybersicherheit an den Hochschulen**. Nachrangig können die Mittel auch für landesweite Kompetenzzentren bzw. Landesinitiativen und der hochschulübergreifenden Entwicklung und dem Betrieb von digitalem Content eingesetzt werden.
- (3) Gelingensfaktor für erfolgreiche Kooperationen im IT-Bereich ist eine Verständigung auf einheitliche Prozesse, Standards und Schnittstellen innerhalb der DH.NRW und den in der Digitalisierungsinitiative geförderten Projekten. Dabei ist nicht erforderlich, dass die internen Abläufe der beteiligten Hochschulen in allen Einzelheiten identisch ausgestaltet sind. Vielmehr geht es um die Festlegung der-



jenigen übergreifenden Prozesse und Standards, die für die gemeinsame Bereitstellung, Nutzung und den Betrieb eines landesweiten IT-Dienstes erforderlich sind. Nur auf dieser Grundlage kann ein zentraler Betrieb einschließlich eines entsprechenden Supports in einem praktikablen Rahmen ermöglicht werden. Daher wird für eine Förderung von landesweiten IT-Diensten und -Systemen im Rahmen der Digitalisierungsoffensive vorausgesetzt, dass sich die dienstgebenden und die nutzenden Hochschulen über das Portfoliomanagement der DH.NRW auf gemeinsame Prozesse, Standards und Schnittstellen verständigen und diese umsetzen. Entsprechende Beteiligungsformate sind im Projektplan vorzusehen; bestehende Vorarbeiten, wie insbesondere zentrale Prozesslandkarten etc., sind zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist die Prüfung einer Verwendung bereits bestehender, thematisch passender IT-Dienste der DH.NRW vor der Einführung neuer Technologien verpflichtend.

- (4) Für die Finanzierung von hochschulübergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Informations- und Cybersicherheit sowie des Business Continuity Managements (BCM) an den Hochschulen werden ab dem Haushaltsjahr 2027 jährlich 15 % des Haushaltsansatzes für die Digitalisierungsoffensive reserviert. Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag des Servicezentrum für Informationssicherheit und Business Continuity Management der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (SISB.nrw) über die DH.NRW. Über die Zuordnung von Anträgen zum Thema Informations- und Cybersicherheit sowie des Business Continuity Managements (BCM) entscheidet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.
- (5) Die Voraussetzungen für die Nachnutzung, Implementierung und/oder die lokale Einbindung der durch die Digitalisierungsoffensive finanzierten Maßnahmen, Projekte, IT-Dienste und Kompetenzzentren an den Hochschulen vor Ort müssen diese aus eigenen Mitteln sicherstellen. Dies schließt ebenfalls die Finanzierung von Netzwerken mit einzelnen Stellen an allen Hochschulen oder allen Hochschulen eines Hochschultyps aus.
- (6) Allen öffentlich-rechtlichen Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und staatlichen Kunsthochschulen muss als Dienstnehmer landesweiter IT-Dienste, die aus der Digitalisierungsoffensive finanziert werden, ein diskriminierungsfreier Zugang zu formal gleichen Bedingungen gewährt werden. Jeder landesweite IT-Dienst hat nur einen landesweiten Zugangspunkt (Single Point of Entry), auch wenn die Daten an unterschiedlichen beteiligten Standorten gespeichert und verarbeitet werden.



Landesweite hochschulübergreifende IT-Dienste

- (7) Die Finanzierung von Projekten für landesweite IT-Dienste aus der Digitalisierungsoffensive erfolgt in drei Phasen:

I. Aufbau- und Testphase

Mit der Aufbaufinanzierung soll **die Entwicklung, der Aufbau und die Erprobung** eines funktionsfähigen Prototyps für einen landesweiten IT-Dienst sowie dessen zeitlich begrenzte Testung durch repräsentative Nutzerinnen und Nutzer finanziert werden. Für diesen Zweck können auch sachangemessene Hardwareanschaffungen für den Testbetrieb beantragt werden. Sobald der IT-Dienst über die Testung hinaus zum Onboarding zur Verfügung gestellt wird, endet die Aufbauphase.

Die Finanzierung erfolgt über maximal drei Jahre und ohne eine verpflichtende Eigenbeteiligung der Hochschulen. Am Ende der Phase I muss den Hochschulen ermöglicht werden, zu prüfen, ob der aufgebaute und ausreichend erprobte landesweite IT-Dienst für eine Nutzung durch die jeweilige Hochschule in Frage kommt. Außerdem muss am Ende der Laufzeit ein gemeinsames Betriebs- und Governance-Modell (inkl. Einbeziehung der Nutzenden) für die weiteren Phasen bzw. den Betrieb vorgelegt sowie ein Onboarding-Konzept für die Phase II (einschließlich Planung für die Terminierung des Onboardings) erstellt werden.

II. Inbetriebnahme und Onboarding

Diese Phase dient der zur **Verfügungstellung eines stabilen, verlässlichen, sicheren, skalier- und ausbaufähigen landesweiten IT-Dienstes** sowie zur Umsetzung des in Phase I erarbeiteten **Onboarding-Konzeptes**.

Die Finanzierung erfolgt über maximal vier Jahre. Im letzten Jahr des Projektzeitraumes muss eine aus den Projektmitteln zu finanzierende externe Evaluation, organisiert durch die DH.NRW, erfolgen. Das gemeinsame Betriebs- und Governance-Modell sowie entsprechende Sicherheitskonzepte, die den Anforderungen der DH.NRW für zentrale IT-Dienste entsprechen, müssen in diese externe Evaluation einbezogen werden.

Voraussetzung ist, dass mindestens 35 % der öffentlich-rechtlichen Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps über einen „Letter of Intent“ (LOI) Interesse an der Nutzung dieses IT-Dienstes bekunden.



In Phase II ist eine Eigenbeteiligung durch die nutzenden Hochschulen von mindestens 50 % der beantragten Finanzmittel aus der Digitalisierungsoffensive zwingend.

In diese Phase werden auch landesweite IT-Dienste eingruppiert, die aus früheren Versionen dieser Leitlinie >3 Jahre in Phase I oder mindestens drei Jahre in anderen Förderungen des Ministeriums gefördert worden sind.

III. Konsolidierungsphase

Die Konsolidierungsphase dient der **Weiterentwicklung und Optimierung** des IT-Dienstes.

Die Finanzierung erfolgt nur nach einer erfolgreichen externen Evaluation (Zielerreichung, Synergie- und Skaleneffekt, Informationssicherheit etc.) der zweiten Phase und ist auf die Dauer von maximal vier Jahren beschränkt. Im letzten Jahr des Projektzeitraumes muss eine aus den Projektmitteln zu finanzierende externe Evaluation, organisiert durch die DH.NRW, erfolgen.

Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % der öffentlich-rechtlichen Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps einen Vertrag zur Nutzung mit der dienstgebenden Hochschule abgeschlossen haben.

In Phase III ist eine Eigenbeteiligung durch die nutzenden Hochschulen von mindestens 50 % der beantragten Finanzmittel aus der Digitalisierungsoffensive zwingend.

Eine Finanzierung weiterer Konsolidierungsphasen von IT-Diensten über jeweils maximal vier Jahre, soweit nicht bereits gemäß den Punkten 15 bis 17 eine Verstetigung erfolgt, ist nach den Bedingungen dieser Phase möglich.

- (8) Für die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung der für den Betrieb der landesweiten IT-Dienste in den Phasen II und III erforderlichen Hardware können die hierfür notwendigen Mittel über eigenständige Hardwareanträge beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft beantragt werden. Für IT-Systeme, insbesondere Server und Speichersysteme, die nicht unter Punkt 9 fallen, gilt in den Phasen II bis III grundsätzlich eine Eigenbeteiligung der Hochschulen in Höhe von mindestens 50 %. Dies gilt insbesondere für die Hardware für den Dienst „Infrastructure as a Service (IaaS)“. Netzwerkkomponenten sowie eine Standard-Netzausstattung mit



rein infrastruktureller Funktion sind von einer Finanzierung im Rahmen der Digitalisierungsinitiative ausgeschlossen.

- (9) Für die Beschaffung von Hardware für landesweite IT-Dienste in den Phasen II und III im Rahmen der von der DFG begutachteten Programme „Großgeräte der Länder“ und „Forschungsgroßgeräte nach Artikel 91b GG“ sind jeweils eigenständige Anträge nach Maßgabe der geltenden Programmvorgaben beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft bzw. bei der DFG einzureichen. Bei Anträgen zur Beschaffung von Hardware für landesweite IT-Dienste im Rahmen dieser Programme haben sich die beteiligten Hochschulen grundsätzlich mit einem Eigenanteil in Höhe von 10 % zu beteiligen. Die Anträge müssen den jeweiligen Förderzwecken der Programme entsprechen: der mittelbaren Unterstützung von Forschung einschließlich der Lehre im Rahmen des Programms „Großgeräte der Länder“ (wie z.B. hpcBasisCluster.nrw, Datensicherung.nrw oder Sciebo.nrw) oder der unmittelbaren Unterstützung der Forschung im Rahmen des Programms „Forschungsgroßgeräte nach Artikel 91b GG“. Von der Verpflichtung zur Leistung eines Eigenanteils ausgenommen sind Anträge in beiden Programmlinien zur Beschaffung von Hardware für den Dienst „FDM:Storage.nrw“, da hier teilweise eine bundesweite Nutzung im Rahmen der NFDI eingeräumt wird.
- (10) Die Energiekosten der Hardware für IT-Dienste müssen in den Phasen II bis III von den nutzenden Hochschulen getragen werden. Ausnahme ist auch hier „FDM:Storage.nrw“ gem. Punkt 9.

Landesinitiative und landesweite Kompetenzzentren

- (11) Die Förderung einer Landesinitiative bzw. eines landesweiten Kompetenzzentrums zu einem bestimmten Thema ist möglich, um Sachverstand und Kompetenz an einem Standort für alle Hochschulen oder alle Hochschulen eines Hochschultyps zu bündeln. Es gilt der Grundsatz, dass für ein Thema auch nur ein Kompetenzzentrum landesweit gefördert wird. Für den Ausnahmefall, dass eine Landesinitiative bzw. ein landesweites Kompetenzzentrum von mehr als drei Standorten getragen wird, ist durch die beteiligten Hochschulen aus Eigenmitteln, zusätzlich zur u.g. Eigenbeteiligung, eine koordinierende Stelle zu finanzieren.

Die Förderung erfolgt in zwei Phasen: In der Einrichtungsphase, die maximal drei Jahre dauert, wird die Landesinitiative bzw. das landesweite Kompetenzzentrum aufgebaut. Hierzu bedarf es der Abgabe eines „Letter of Intent“ (LOI) von 50 %



der Hochschulen oder aller Hochschulen eines Hochschultyps, in dem das Interesse an der Nutzung der Dienstleistungen der Landesinitiative bzw. des landesweiten Kompetenzzentrums erklärt wird. Die Phase endet mit einer externen Evaluation wie unter Punkt 7.II. In der Konsolidierungsphase erfolgt der Betrieb der Landesinitiative bzw. des landesweiten Kompetenzzentrums. Diese ist jeweils auf vier Jahre beschränkt und endet ebenfalls jeweils mit einer externen Evaluation gemäß Punkt 7.III. Die notwendige Anzahl von LOIs entspricht der Einrichtungsphase. In der Konsolidierungsphase müssen die Hochschulen 50 % der Mittel als Eigenanteil finanzieren. Nach Durchlaufen einer Konsolidierungsphase kann ein Antrag auf erneute Förderung in dieser Phase oder auf Verstetigung gemäß den Punkten 15 bis 17 gestellt werden.

Weitere Förderungen (Einzelprojekte, Content etc.)

- (12) Die Förderung von Einzelprojekten, die nicht die Implementierung von landesweiten IT-Diensten und Landesinitiativen bzw. landesweiten Kompetenzzentren zum Ziel haben, ist in Ausnahmefällen mit einer maximalen Dauer von bis zu vier Jahren möglich. Die Nachnutzung der Ergebnisse muss von 40 % der öffentlich-rechtlichen Hochschulen oder allen Hochschulen eines Hochschultyps zugesagt werden. Es gelten die Regeln für die Eigenbeteiligung aus der Phase II unter Punkt 7. In begründeten Ausnahmefällen können die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen von der Eigenbeteiligung ausgenommen werden, wenn sich alle Kunst- und Musikhochschulen beteiligen.
- (13) Die Einschränkungen aus den Punkten 7, 10, und 11 gelten nicht für die Förderung des förderierten Identity Managements (IDM.nrw) und SISB.nrw als notwendige Basis für die Nutzung und die Sicherheit kooperativer Dienste. Für beide kann das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im begründeten Einzelfall auch von der in Nummer 16 vorgesehenen Vorgabe eines Verhältnisses von 50:50 zwischen verstetigten Stellen und aus der Projektfinanzierung finanzierten befristeten Stellen abweichen.
- (14) Die Förderung von digitalem Content ist einmalig für hochschulübergreifende Projekte mit einer Mindestbeteiligung von sechs Hochschulen und einer maximalen Dauer von vier Jahren möglich, wobei die beteiligten Hochschulen einen Eigenanteil von 50 % der beantragten Kosten tragen müssen. Die in diesem Rahmen entstehenden digitalen Lehr-/Lernmaterialien und Lernvideos müssen unter der Lizenz „CC BY-SA 4.0“, „CC BY“ oder „CC 0“ veröffentlicht werden.



Verstetigung

- (15) Nach dem erstmaligen Durchlaufen von Phase III aus dem Phasenmodell unter Punkt 7 (IT-Dienste) oder nach dem erstmaligen Durchlaufen der Konsolidierungsphase unter Punkt 11 (Landesinitiative und landesweite Kompetenzzentren) können ausschließlich Personalmittel aus der Digitalisierungsoffensive analog unter den Voraussetzungen von Punkt 7 Phase III in den jeweiligen Hochschulkapiteln verstetigt werden. Ziel ist, den Hochschulen zur Personalgewinnung und -bindung im Rahmen des Fachkräftemangels im IT-Bereich die Möglichkeit zu geben, Stellen unbefristet auszuschreiben.
- (16) Die Verstetigung von Finanzmitteln in den Hochschulkapiteln soll primär zur Absicherung des Betriebes landesweiter IT-Dienste eingesetzt und auf das hierfür erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Übersteigt die Verstetigung von Personalmitteln für einen landesweiten IT-Dienst oder einer Landesinitiative bzw. einem landesweiten Kompetenzzentrum den Umfang von vier aus der Digitalisierungsoffensive finanzierten Stellen (nachfolgend im Sinne von Vollzeitäquivalenten), ist in der nachfolgenden Finanzierung sicherzustellen, dass ein Verhältnis von 50:50 zwischen verstetigten Stellen und aus der Projektfinanzierung finanzierten befristeten Stellen erreicht wird (d.h. mindestens 50% befristete Stellen). Auch die Hochschulen können aus Eigenmitteln Stellen verstetigen bzw. Verstetigungen finanzieren.
- (17) Bei der Ermittlung der Eigenanteile der Hochschulen unter den Punkten 7 und 11 werden bereits in den Hochschulkapiteln aus der Digitalisierungsoffensive verstetigte Mittel für einen landesweiten IT-Dienst oder einer Landesinitiative bzw. ein landesweites Kompetenzzentrum auf die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Rahmen der Digitalisierungsoffensive bereitgestellten Mittel angerechnet.
- (18) Für bereits in den Hochschulkapiteln verstetigte Personalmittel gilt grundsätzlich Bestandsschutz. Weitere Verstetigungen können erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 16 sowie die Eigenfinanzierungsquote nach den Punkten 7 und 11 erfüllt sind. Für ORCA.nrw gilt dieser Bestandsschutz aufgrund des erheblichen Stellenumfangs und der ebenfalls verstetigten Sachmittel nicht. Hier müssen die Verstetigungen der Stellen gemäß Punkt 16 und der Sachmittel mittelfristig zurückgefahren werden, um den Handlungsspielraum für zukünftige Verstetigungen wieder zu vergrößern.



- (19) Für Verstetigungen können maximal 50 % der insgesamt vom Land für die Digitalisierungsoffensive zur Verfügung gestellten 35 Millionen Euro verwendet werden. Beschließt die DH.NRW im Einvernehmen mit der betroffenen Hochschule, Verstetigungen zu beenden, werden diese im darauffolgenden Haushaltsjahr aus der Verstetigungsquote herausgerechnet, auch wenn die Verstetigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Digitalisierungsoffensive zurückfließen.

Schwerpunktrechenzentren (SRZ)

- (20) Für die von der DH.NRW benannten maximal vier Schwerpunktrechenzentren (SRZ) und HITS.nrw ist die Förderung von Personalmitteln für die Koordination und das Portfoliomanagement je SRZ möglich. Die Förderung erfolgt immer für jeweils vier Jahre, bis auf Empfehlung der DH.NRW eine Verstetigung im jeweiligen Hochschulkapitel erfolgt ist. Dies gilt gleichlautend für die Einrichtung einer/eines Informationssicherheitsbeauftragten/CISO mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Aufgaben und IT-Dienste des jeweiligen SRZ. Voraussetzung ist, dass das SRZ eine hochschulinterne Regelung vorlegt, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der/dem Informationssicherheitsbeauftragten/CISO der Hochschule und dem SRZ klar und gegenseitig abgrenzend geregelt sind. Es ist in diesen Fällen keine Eigenbeteiligung der Hochschulen für diese Stellen zu erbringen.
- (21) Die Förderung weiterer Personalmittel zur Stärkung der Informationssicherheit und des Business Continuity Management (BCM) für die SRZ und der von ihnen angebotenen landesweiten Dienste ist ebenfalls möglich. Die Förderung erfolgt immer für jeweils vier Jahre, bis auf Empfehlung der DH.NRW eine Verstetigung im jeweiligen Hochschulkapitel erfolgt. Bei der Förderung sind Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit der SRZ und eine thematische Clustering zu berücksichtigen. Eine Förderung ist daher nur nach Konzepterstellung und entsprechender positiver Bewertung durch das Servicezentrum für Informationssicherheit und Business Continuity Management der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (SISB.nrw) möglich. Das Konzept und dessen Umsetzung müssen alle vier Jahre evaluiert werden. Eine erfolgreiche Evaluation ist auch Voraussetzung für die nächste Förderphase. Über die Höhe dieser Förderung entscheidet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft auf Vorschlag der



DH.NRW und der Bewertung durch SISB.nrw. Es ist in diesem Fall keine Eigenbeteiligung der Hochschulen für diese Stellen zu erbringen.

- (22) Für eine Verstetigung der Förderung nach den Punkten 20 und 21 gelten die Punkte 16 und 17 für jedes SRZ äquivalent.

Förderung der Geschäftsstelle der DH.NRW

- (23) Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft fördert für die Geschäftsstelle der DH.NRW dauerhaft (Verstetigung) Personalmittel für die Leitung der Geschäftsstelle (TV-L 15), drei Referentinnen/Referenten (TV-L 13/14) und eine Sachbearbeitung (TV-L 9-12). Zudem wird jährlich eine Sachmittelpauschale in Höhe von 58.000 Euro gefördert.
- (24) Über Punkt 23 hinausgehende Personal- und Sachmittel für die Geschäftsstelle der DH.NRW werden nur mit einer Eigenbeteiligung der Hochschulen in Höhe von 50 % und – für die Personalmittel - in Anwendung von Punkt 16 gefördert.